

Die Entwicklung des Rates von Schwäbisch Hall bis zum Jahre 1340

Von Karl-Siegfried Rosenberger

Der Aufsatz ist ein Auszug einer Dissertation, die der Verfasser im Jahre 1951 unter dem Titel „Die Entwicklung des Verfassungsrechts der Reichsstadt Schwäbisch Hall bis zum Ende des 16. Jahrhunderts“ der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg vorgelegt hat. Soweit es für ein besseres Verständnis notwendig erschien, sind vom Verfasser kleine, meist jedoch nur redaktionelle, Änderungen vorgenommen worden.

A. Das Schöffenkollegium als Vorläufer des Rates

In den deutschen Städten gelang es einer Gruppe Bevorzugter — die Kaufmannschaft hatte bekanntlich mehrfache Privilegien errungen — nach und nach, die städtischen Angelegenheiten in ihre Hand zu bekommen und die Geschicke des Gemeinwesens zu leiten. Diese allgemeine Bewegung, sich zu einem kommunalen Verbandszusammenschließen und eine eigene Rechtspersönlichkeit zu werden sowie Autonomie zu erlangen, findet sich auch in Hall.

Jedoch wäre es grundfalsch, wollte man Verfassungsverhältnisse, wie sie in anderen Städten bestanden und sich entwickelten, konkruent auch auf Hall übertragen. Jedes Gemeinwesen machte in dieser Beziehung seine eigenständige Entwicklung durch, wenn auch in großen Zügen immer eine Grundlinie zu verfolgen ist.

Erst für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts ist in Hall der Zeitpunkt anzusetzen, zu dem von einer Ratsverfassung im eigentlichen Sinne gesprochen werden kann. Herolt¹ verlegt die Ratsverfassung anscheinend in eine viel frühere Zeit, als es tatsächlich der Fall war. Auch Gmelin² geht fehl in seinem Schluß, wenn er anzunehmen glaubt, daß schon in der Urkunde König Philipps vom 4. März 1200 von einem Rat die Rede sei. Der König wendet sich hierin lediglich an den „Schultheißen und die Bürger“ der Stadt, die Brüder des Klosters Adelberg an ihrer Salzgerechtigkeit nicht zu hindern. Dabei ist unter den „Bürgern“ die Gesamtheit der „Voll“bürger zu verstehen und nicht etwa ein gewähltes Gremium. Wenn Gmelin weiter annimmt, daß dieser Rat — er setzt dahinter vorsichtigerweise ein Fragezeichen — schon mit dem 10. Februar 1156, also mit der Errichtung des Marktes, bestanden habe, so ist dies nicht nur nicht bewiesen, sondern kann an Hand der späteren Entwicklung widerlegt werden.

Richtig ist vielmehr, daß auch in Hall in der damaligen Zeit bei der Ausstellung von Urkunden die Gesamtgemeinde handelnd auftrat. So heißt es noch 1228:³ „Henricus scultetus in Halle totaque civium universitas testificantur . . .“ Die Gesamtheit aller Bürger zeichnet hier im Verein mit dem Schultheißen.⁴ Tatsächlich haben aber nur 20 Zeugen die Urkunde unterschrieben. Vergleicht man ihre Namen, so läßt sich leicht feststellen, daß diese Männer den alten Geschlechtern entstammten. So unter anderen die Berler, Unmos, Schultheiß, Suhlmeister und ferner einige Vertreter des Landadels, die Stauffen (Ministeriale?) Konrad von Hulshusen, Walter von Thann und andere mehr. Insofern hat der Chronist Herolt recht, wenn er Hall eine Adelsstadt nennt.

Ob es sich bei den sogenannten Geschlechtern in Hall um Ministeriale oder um Altfreie gehandelt hat, kann hier nicht näher untersucht werden. Die Beamten des Haal, der Salzquelle, scheinen eher Ministeriale gewesen zu sein. Dies gilt also für die Sulmeister, Schultheißen (es sind die des Haal gemeint, sie haben mit dem Reichsschultheißenamt aber nichts gemein), Münzmeister usw. Zu diesen in der Stadt ansässigen Adligen gesellte sich eine große Zahl Freigeborener aus der Umgebung,⁵ welche zusammen die sogenannten Geschlechter bildeten. Die Haller Altbürger beschäftigten sich vornehmlich mit der Erschließung ihrer Salzquelle, der Produktion des Salzes und dessen Handel. Aus der Natur der Sache ergibt sich schon die Notwendigkeit, einen gewissen Fernhandel zu treiben, denn überall in Deutschland war das Salz sehr gefragt und ein begehrter Handelsartikel. Es läßt sich allerdings nicht nachweisen, daß die Haller Kaufmannschaft, soweit man diesen Begriff verwenden will, ausgesprochene Fernkaufleute waren, die, wie an anderen Orten, gewisse Privilegien erhielten. Wenn etwa besondere Geleits- und Friedensrechte verliehen worden waren, so dürfte es sich in Hall nicht um besondere Privilegien handeln, die allein nur den Kaufleuten zugesprochen worden waren, sondern solche Privilegien waren Ausfluß der königlichen Gewalt über die Stadt. Sie hingen wohl innig mit der Gewinnung des Salzes zusammen. Die meisten der Patrizier waren wohl erst in zweiter Linie Kaufleute, zunächst aber einmal Anteilsberechtigte an den einzelnen Salzsieden.⁶

Als Grundherr von Hall hatte der König gewiß ein besonderes Interesse, den Ertrag der Salzquelle auch durch mancherlei Rechte und Privilegien gegenüber der Einwohnerschaft zu erhöhen. Aus diesen Sonderprivilegien ist dann das Haller Stadtrecht erwachsen. Man hat sich dieses Stadtrecht jedoch nicht als eine Kodifikation zu denken, sondern es setzte sich aus einzelnen Privilegien und autonomen Satzungen zusammen. Es ist aus dem Gewohnheitsrecht erwachsen, und erst verhältnismäßig spät ging man daran, einzelne Privilegien aufzuzeichnen. Manche Verbriefungen mögen auch durch den Brand von 1376 verlorengegangen sein. Wenn so das Haller Recht im allgemeinen als ein bodenständig gewachsenes angesehen werden muß, so ist Hall im Jahre 1331 doch auch das Recht einer anderen Stadt, nämlich Heilbronn, durch Ludwig den Bayern verliehen worden.⁷ Heilbronn aber hatte seinen Oberhof in Frankfurt am Main.⁸ Daß dadurch aber eine besondere Abhängigkeit in der Haller Rechtsprechung von Heilbronn oder Frankfurt eingetreten wäre, ist nicht festzustellen.⁹ Aus den vorhandenen Bedenkenbüchern geht vielmehr hervor, daß man sich später in strittigen Fragen an die juristische Fakultät der Universität Tübingen gewandt hat.

Wenn in der Literatur¹⁰ das Kaufmannsrecht als die Quelle des Stadtrechts betrachtet wird, so ist das meines Erachtens für die Zeit der Entstehung der Städte richtig.¹¹ Das *ius mercatorum* war nur der Kern des Stadtrechts, kaiserliche Privilegien erweiterten und ergänzten es. Für Hall läßt sich ein reines „Kaufmannsrecht“ aus begrifflichen Gründen nicht mehr nachweisen. Es darf auch bezweifelt werden, ob hier eine Kaufmannschaft ansässig gewesen war, die einen ausgedehnten Fernhandel betrieben hat. Es muß davon ausgegangen werden, daß die in Hall anzutreffenden Patrizier eben zum Großteil, ja wenn nicht überhaupt, ihren Lebensunterhalt und ihren Reichtum aus der Salzquelle und deren Ausbeutung schöpften. So waren sie mehr Produzenten, weniger jedoch Fernhändler.

Schon bald scheint diese Tatsache dazu geführt zu haben, daß sich diese Interessentengruppe fester zusammenschloß und eine Korporation gebildet hat. Da

diese Gruppe aber den sogenannten meliores-Verband darstellte, hatte sie auch großen Einfluß auf die Geschicke der Stadt. Wie in anderen Städten,^{12 13} so läßt sich in Hall diese Altbürgergilde, oder wie sie sich selbst nannte, die „Gesamtheit“ oder „Union“ schon im Jahre 1231 urkundlich nachweisen.¹⁴ Die Urkunde datiert vom 3. Oktober 1231 und bestätigt die Schenkung einer Salzpfanne in Hall an die Brüder des Klosters Denkendorf durch König Heinrich VII. Die betreffende Stelle erscheint mir für den Nachweis des Vorhandenseins einer Altbürgergilde in Hall als so bedeutungsvoll, daß ich sie im Auszug folgen lasse:

„Nos igitur temporalia pro eternis commutare cupientes,
communicato nostre unionis¹⁵
consilio petitionem ipsorum effectui mancivimus.“

Presentibus: „Heinrico sculteto¹⁶ et Hermanno fratre suo, Henrico et Hermanno filiis Berle, Henrico immodico (Unmuss) dicto“ usw. usw., sowie „Cunrado scolastico et notario nostro.“

Ein Vergleich der Namen mit denen der Urkunde von 1228 ergibt eine fast genaue Übereinstimmung der als Zeugen genannten Geschlechter.

In der vorstehenden Urkunde zeichnen dieselben Männer, ob sie aber als Abgesandte der Union oder als Schöffenkollegium handelten, ergibt sich nicht eindeutig. Eine Identität der Schöffen und der Unionsmitglieder ist jedoch gegeben. denn Hauptbestimmung und -aufgabe der Union war die Erhaltung und Ausübung eines der Gesamtheit der Genossen zustehenden politischen Vorrechts an der Gestaltung des Stadtrégiments. Diese Vorrechte der Union standen, wie zum Beispiel in Köln,¹⁷ der Gilde als solcher zu. Sie war eine freie, geschworene Einung, und deshalb gab es auch nur eine Möglichkeit, Genosse zu werden, nämlich die erklärte Eintrittsabsicht und die Aufnahme durch die Genossen. Dies führte natürlich zu einer aristokratischen Abschließung des Verbandes.

Die Bedingungen zur Aufnahme waren u. a. Unbescholtenheit, eheliche Geburt, Ansehen und Reichtum, d. h. die Fähigkeit, „müßig“ leben zu können,¹⁷ ohne niedere gewerbliche Tätigkeit ausüben zu müssen. Und gerade dieses Erfordernis war bei den Haller Geschlechtern durch ihre Einkünfte aus den Anteilen an der Salzgewinnung durchaus gegeben.

Wenn vorstehend kurz die Zusammensetzung des Geschlechterverbandes gestreift wurde und dabei herausgestellt worden ist, daß dieser Geschlechterverband schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts Angelegenheiten der Stadt in eigener Regie handhabte, so ist damit nicht gesagt, daß zu diesem Zeitpunkt schon der Anfang der Ratsverfassung im eigentlichen Sinne gegeben gewesen wäre.¹⁸ Die Verfassung beschränkte sich lediglich auf ein herrschaftliches Gericht — in Hall also ein königliches — mit dem Schultheißen an der Spitze, dem ein Schöffenkollegium — die scabini — zur Seite stand. Dieses Schöffenkollegium läßt sich für Hall einige Jahre nach der Denkendorfer Urkunde durch eine weitere aus dem Jahre 1249 nachweisen,¹⁹ in der es heißt: „... scultetus, scabini ceterique cives in Hallis ...“

Während bis dahin die Reichen der Stadt lediglich als Zeugen aufgeführt wurden, sind es jetzt die scabini, die im Verein mit dem Schultheißen zeichnen. Daneben aber treten auch noch „andere“ Bürger, d. h. Vollbürger in Erscheinung. Diese Aufzählung anderer Bürger neben den Schöffen deutet darauf hin, daß das Schöffenkollegium nicht in allen Fragen städtischer Angelegenheiten allein entscheidend war, vielmehr trat gesamthandelnd der Gesamtverband der Vollbürger als maßgebende Institution auf.

Man scheint in diesem Zeitraum — von 1228 bis 1249 — dazu übergegangen zu sein, dem Schöffenkollegium, das als solches früher schon bestanden haben muß, neben seinen rechtsprechenden auch noch verwaltende Aufgaben zuzuweisen.

Ursprünglich war es dem Schultheißen beigeordnet, als ständiges Kollegium derjenigen Männer, die das Urteil zu „finden“ hatten. Der Richter war ja bekanntlich nur Frager des Rechts.²⁰ Die scabini hatten aber nicht nur das Urteil zu finden, sondern auch noch über alle gerichtlichen Vorgänge Zeugnis abzulegen. Gerade die Urkunden vom Jahre 1228 und 1231 belegen dieses Aufgabengebiet sehr deutlich. Selbstverständlich mußten die Schöffen überall in Grund und Boden angesessene Bürger und vor dem Siege der Zünfte auch noch schöffenbar freie Leute, d. h. Geschlechter sein.^{20 21}

Ob für die Zeit um 1249 für Hall schon der Anfang der eigentlichen Ratsverfassung zu legen ist, wage ich zu bezweifeln. Das Schöffenkollegium, das sich „ex prudentioribus, melioribus et potentioribus“²² zusammensetzte, damit also gleichsam ein Gremium des Geschlechterverbandes darstellte, trat jedenfalls nicht nur als Organ der Rechtssprechung, sondern auch als Verwaltungsorgan in Erscheinung.

Inwieweit die in der Urkunde vom Jahre 1249 erwähnten „ceterique cives“ ein Mitwirkungs- oder gar Vollzugsrecht hatten, ist nicht klar ersichtlich. Als gegebener Wortführer der Stadtgemeinde leitete die Haller Union die Geschicke der Stadt und bediente sich dabei wohl der bestehenden Einrichtung des Schöffenkollegiums. So ist es auch erklärlich, daß erst im Jahre 1309 der Rat als solcher Erwähnung findet. Der Übergang vom Schöffenkollegium als ausführendes Organ des Gemeinwillens bis zur Ausbildung einer „Obrigkeit“ im Sinne der Ratsverfassung ist in Hall ein ganz allmählicher. Durch den Umstand, daß ältere Urkunden nur spärlich vorhanden sind, läßt sich ein genauer Termin für das Aufkommen der Ratsverfassung nicht angeben. Jedenfalls kann der Beginn dieser Entwicklung in nicht allzu frühe Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts gelegt werden, denn noch im Jahre 1273 tritt bei der Unterzeichnung von Urkunden nicht ein einzelnes Kollegium, sondern die Gesamtgemeinde auf. Dies ergibt sich aus mehrfachen Wendungen und Formeln, wie sie sich in einigen Urkunden finden. So heißt es u. a.: „... et universitatis in Hallis robore communita“²³ oder „... civitatis Hallis robore communitam ...“²⁴ Eine Urkunde wird hier also „gemeinschaftlich“ bekräftigt. Der Gemeinwille der gesamten Gemeinde fand hierin seinen sichtbaren Ausdruck, ohne dabei ein besonderes Organ zu erwähnen, das allein berechtigt gewesen wäre, unabhängig von der Gesamtgemeinde alle anfallenden Geschäfte zu regeln.

Das Schöffenkollegium stellte solch ein Organ nicht dar. Zwar war es die erste Stufe zur Organbildung der Bürgerschaft für städtische Angelegenheiten überhaupt, es war aber nicht alleiniger Repräsentant der civitas, sondern nur Vollzugsorgan des Gemeinwillens. Das Kollegium ist zu dieser Zeit noch in dem Verbande der Bürger selbst verhaftet — selbstverständlich nur, soweit es sich um kommunale Belange handelte —, steht aber nicht der Gemeinde vor und ist nicht ihr gesetzlicher Vertreter.

Daß dieses Schöffenkollegium noch verhältnismäßig lange Zeit einziges Organ geblieben war, zeigt auch der sogenannte Streit „um die Kellerhalse“ (1. Zwietracht) des Jahres 1261.²⁵ Die Verordnung, die den Vorbau der Kellerhalse auf zweieinhalb Schuh beschränkte, war von Schultheiß und Gericht beschlossen. Hier ist das Schöffenkollegium also wieder in städtischen Angelegenheiten tätig. Im übrigen war die Folge dieser Zwietracht, daß mehrere Familien des Adels ihr Bürgerrecht aufkündigten und auf ihre Burgen auf dem Lande zogen.

Ob, wie Bauer in einer Entgegnung auf Haußers Aufsatz²⁶ behauptet, diese Zwietracht „zur Aufstellung eines Rates aus den Mittelbürgern in Verbindung mit dem Gericht der alten Geschlechter“ geführt hat, ist mit absoluter Sicherheit nicht zu behaupten. Es erscheint mir fraglich, ob zu jener Zeit die sogenannten Mittelbürger schon eine derart starke Stellung innerhalb der städtischen Sozialordnung erlangt hatten, um an der Bildung eines „Rates“ beteiligt gewesen zu sein. Der Streit um die Kellerhölse wird meist nur der Kuriosität halber bei den Forschern der Haller Geschichte mit aufgeführt, doch auch er war — wie alle nachfolgenden Zwietrachten — ein Kampf um die Herrschaft im Stadregiment. Zur Aufstellung eines Rates im eigentlichen Sinne ist es damals wohl noch nicht gekommen, eher scheint man in den Kreisen der Altbürger den übrigen Stadtbewohnern gegenüber insofern zu Konzessionen bereit gewesen zu sein, als man einen Ausschuß — vielleicht einen der Mittelbürger (?) — dem bisherigen ausführenden Organ beratend zur Seite stellte. Dieser Gang der Entwicklung läßt sich aus den Vorgängen rekonstruieren, wie sie sich bei der sogenannten zweiten Zwietracht im Jahre 1340 begaben. Auch die Chronisten berichten über das Vorhandensein eines geteilten Rates. Danach²⁷ bestand der obere Rat aus 9 Geschlechtern oder senatores, der untere Rat aus Angehörigen der Gemeinde; eine Zahl wird nicht genannt. Der untere Rat soll auch in „geringen Sachen außerhalb des Rathes als umb schuld oder andern burgerlichen sachen und spennen verwaltung gehapt“ haben.²⁸ Wie weit hier allerdings spätere Verhältnisse auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen wurden, sei dahingestellt.

Zwischen beiden Institutionen muß aber ein Über- und Unterordnungsverhältnis bestanden haben, denn nur so ist das immer wieder zu bemerkende Streben des Unterrates nach Mitbestimmung im Gesamtrate zu verstehen.

Will man der Überlieferung folgen und vergleicht man Vorgänge in anderen deutschen Städten²⁹ zu jener Zeit, so ergibt sich für Hall, daß die Ratsverfassung erst ganz allmählich zum Durchbruch gelangte.

Dem Schöffnenkollegium, wie es in Hall bestand, gesellte sich ein Ausschuß der Gemeinde hinzu, der diese vertrat und als untergeordnetes Friedensgeschworenkollegium beratende Funktionen übernahm. Denn nur in diesem Sinne ist die oben angeführte Stelle der Chronik auszulegen. Dieses, zunächst dem Schöffnenkollegium beigeordnete, untere Kollegium erhob sich schließlich zur alleinigen Obrigkeit und zum Organ der gesamten Einwohnerschaft. Das Schöffnenkollegium als anfängliches Verwaltungsorgan ging damit ganz in dem so entstandenen Rate auf.

B. Das Aufkommen der Ratsverfassung

Im bisherigen Verlauf der Entwicklung hatte zunächst das Schöffnenkollegium in Hall die Angelegenheiten der Stadt besorgt, und erst allmählich war ihm ein Ausschuß von Bürgern beigeordnet worden,³⁰ der seinerseits zunächst kleinere Aufgaben übernahm.

Den Kern der verfassungstragenden Elemente bildete die freie Bürgerschaft mit den ihr eigenen Einrichtungen. Mit dem Fortschreiten städtischer Freiheit, d. h. mit der allmählichen Erlangung städtischer Privilegien, ging auch eine innere Befreiung der Einwohnerschaft Hand in Hand. Zu den alten Geschlechtern gesellte sich ein Mittelstand aus reich gewordenen Handwerkern, die durch ihren Wohlstand eine gewisse Freiheit erlangt hatten und nicht mehr hörig waren.

Der genaue Zeitpunkt für das Entstehen eines Rates ist für Hall mit Sicherheit nicht anzugeben. Ob bei der Verleihung des Privilegiums *de non evocando*

im Jahre 1276 die Umwandlung des Schöffenkollegiums in einen Rat durch königliches Edikt erfolgte, kann dahingestellt bleiben. Anhaltspunkte lassen sich dafür nirgends finden. Ausdrücklich ist vom Rat erst im 14. Jahrhundert die Rede, und zwar in einer Urkunde des Jahres 1309.³¹ Im Gegensatz zu den bisher üblich gewesenen Formeln, die Schultheiß und Gesamtgemeinde, später aber Schultheiß, scabini und andere Bürger als Aussteller anführten, heißt es nun: „Wir der Stettmeister, der Rhat und die Richter von Halle, seien zu Rhat geworden und hon gemacht mit vereinten willen . . .“

Bei dieser Formulierung ist nicht nur bemerkenswert, daß es sich um die erste Erwähnung des Rates handelt — in keiner der vorhergehenden Urkunden ist eine solche Institution nur angedeutet —, sondern es ergibt sich daraus auch ein Bild, wie sich die Richter (scabini) in dieses Organ einfügten. Ursprünglich, da die scabini das älteste Gremium bildeten, wurden sie in Urkunden vor den übrigen Bürgern genannt.³² Im Jahre 1309 reihen sie sich jedoch nach diesen ein. Schon daraus geht hervor, daß zu jener Zeit der Rat bereits einige Zeit bestanden hatte. Aus dem Umstand, daß der Consul-Titel in älteren Urkunden nicht genannt wurde, darf jedoch nicht geschlossen werden, daß es keinen Rat, also auch keine consules gegeben hätte. Der Titel eines Consuls tritt in anderen Orten meist erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf,³³ und doch war schon die Ratsverfassung an die Stelle des Schöffenkollegiums getreten.

Mit dem Anwachsen der Aufgaben ging man daran, die Zahl der Ratsstellen zu vergrößern, indem man neben den Richtern auch consules wählte, die nicht rechtsprechend tätig waren.

Bei der Beschlußfassung dieses Rates wirkten sowohl scabini als auch die consules mit. Jedoch besaßen die scabini nur für gerichtliche Angelegenheiten eine Sonderstellung innerhalb des Rates, während sie im übrigen eine gesonderte Schöffenbank — die erste Bank der Frag, wie sie in Hall genannt wurde — bildeten. Das consilium setzte sich also aus consules im engeren Sinne und jenen zusammen, die auch noch Richterfunktionen ausübten.³⁴ Diese Aufteilung hängt außerdem mit dem Ursprung der zusammengewachsenen Kollegien — des Schöffenkollegiums und des Bürgerausschusses — zusammen.

Die älteste Aufstellung des Rates zeigt diese Zweiteilung bereits auf:³⁵

Schultheiß: Burghard Sulmeister.³⁶

Stettmeister: Heinrich Lecher.³⁷

Richter: Heinrich Unmus.³⁸

Ratsherren: Ullrich von Gailenkirchen, Klein Contz, sein Bruder, Hermann Altschultheiß, Ullrich, Conrad und Uze seine Brüder, Conrad Brune, Eberhard Phillips, Heinrich Sulmeister, Peter Münzmeister, Hermann Christen, Hermann Christen.

Für das Jahr 1317 lautet das Verzeichnis:³⁹

Walter Sulmeister der Stettmeister,⁴⁰ Heinrich Lecher der Ritter, der gut Egen, Ullrich von Gailenkirchen, Klein Contz Egen sein Bruder, Hermann der Altschultheiß, Ullrich, Conrad und Uze seine Brüder, Conrad Brune, Eberhard Phillips, Heinrich Sulmeister, Peter Münzmeister, Hermann Christen, Hermann Freytag, Berchthold Schlez, Walter von Galingen, und Rieker Prediger.

Mit diesen Aufstellungen sind schon jene Fragen aufgeworfen worden, die sich bei der weiteren Behandlung der Verfassungsentwicklung ergaben, nämlich die Frage der Zahl der Ratsmitglieder, die Zusammensetzung des Rates und seine Zuständigkeitsgrenzen im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben.

C. Der Rat als Selbstverwaltungsorgan

1. Die Zusammensetzung des Rates

Wie die unter B angeführten Aufstellungen zeigen, sind fast alle Namen solche alter Haller Patrizierfamilien und nur bei einigen kann man im Zweifel sein, ob ihre Träger nicht etwa Mittelbürger waren. Zu diesen könnten meines Erachtens nur die erwähnten Cristen (Christian) und Freytag gezählt werden. Immerhin deutet doch das Vorkommen dieser Namen, die nicht den alten Geschlechtern zugehören,⁴¹ darauf hin, daß auch schon andere Elemente in den Rat aufgenommen worden waren. Es ist klar, daß die Aufnahme dieser Familien unter die ratsfähigen sich nicht ohne innere Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten vollzogen hat.

Nach der Überlieferung⁴² sollen 9 Mitglieder — wohl ausschließlich des Schultheißen — den oberen, die restlichen 8 aber, wenn wir uns an das Verzeichnis des Jahres 1317 halten, einschließlich des Stettmeisters, den unteren Rat gebildet haben. Angeblich seien in den oberen Rat „neun ritter gangen“.

Demnach hätte die Zusammenstellung des Gesamtrates folgende Aufstellung ergeben:

1 Schultheiß als Vorsitzender des Gerichts
<hr/>
9 Ritter (Geschlechter)
1 Stettmeister
8 Mittelbürger (?)
<hr/>
= 18 Ratsmitglieder

Diese Zusammensetzung des Rates, die man erhält, wenn man die Nachrichten der Chronisten als zuverlässig ansehen will, scheint mir aber mit den wirklichen Verhältnissen nicht übereinzustimmen. Insbesondere sind keine 8 Mittelbürger nachzuweisen, die im Rate vertreten gewesen sein sollen. Das Verzeichnis der Namen der Ratsherren bestätigt meine Ansicht, denn nur für 2 der aufgeführten Namen läßt sich nachweisen, daß sie nicht den Geschlechtern angehörten.

Es ist eher daran zu denken, daß die Handwerker nur einige der Geschlechter in den Rat gewählt haben, selbst aber nicht, oder nur in Ausnahmefällen, handelnd auftraten. Aber selbst diesem Ausschuß, der neben dem oberen Rat in besonderen Fragenkomplexen zur Beratung hinzugezogen wurde, scheint am Ende des 13. Jahrhunderts noch kein Stimmrecht zugestanden zu haben. Die Vertretung der Handwerker war zu jener Zeit noch ungenügend, zum mindesten aber, wenn man schon ein Stimmrecht annehmen will, war dieses ein noch recht beschränktes. So wie die Verhältnisse in Hall damals lagen, ist ein Stimmrecht gegenüber dem aus dem früheren Schöffenkollegium herausgewachsenen oberen Rate nur schwerlich anzunehmen..

Aus dieser Unterordnung und geringen Machtbefugnis des unteren Kollegiums sind dann einige Jahrzehnte später, wie auch in anderen Städten,⁴³ die bekannten Verfassungsauseinandersetzungen erwachsen.

Zum ersten Male wird im Verzeichnis des Jahres 1317 auch das Stettmeisteramt erwähnt, das in den vorhergehenden Jahren noch nicht festzustellen war.⁴⁴

Im Rate bildeten der Stettmeister, zunächst als primus inter pares, mit den 8 (?) Mitgliedern des unteren Rates eine besondere Bank, die „andere Bank der Frag“ oder Stettmeisterbank. Auch in Frankfurt und Ulm bildeten die Schöffen die erste, der Bürgerausschuß mit dem Bürger- oder Stettmeister die zweite Ratsbank.⁴⁵

So zeigt sich, wie im Laufe einer allmählichen Entwicklung der Rat aus der Vertretung der vom Schöffenamt ausgeschlossenen Bürgergemeinde sich zum wahren Gemeindeorgan ausbildete und das Schöffenkollegium in ihm aufging. Der Rat präsentiert sich uns als ein die ganze Bürgerschaft als solche in allen städtischen Angelegenheiten sowohl vertretendes als auch regierendes Organ.

In diesem Zusammenhang ist es auch bezeichnend, daß die Ergänzung des Rates nicht durch eine Wahl seitens der Bürgerschaft erfolgte, sondern daß er sich selbst ergänzte. Dadurch war gewährleistet, daß nur ein bestimmter Personenkreis in den Rat zu sitzen kam. Gerade in Hall konnte sich das Patriziatum auf diese Weise im Rate sehr lange behaupten.

Bei der Selbstergänzung wählten in Hall die Ratsherren des Vorjahres die neuen Ratsherren an Stelle derjenigen, die durch Tod oder Auszug aus der Stadt aus dem Rate ausgeschieden waren. Aber nicht nur diese Ratsstellen wurden neu besetzt, sondern es wurden, wie man sich ausdrückte, auch einige Ratsmitglieder „aus dem Rate gewählt“. Aus welchen Gründen und unter welchen Voraussetzungen diese „hinausgewählten“ Ratsherren dann abgingen, ist nicht bekannt.⁴⁶

Diese Art der Ratsergänzung behielt man noch zu jener Zeit bei, in der von einer patrizischen Verfassung nicht mehr gesprochen werden kann. Der konservativen Linie des mittelalterlichen Denkens folgend, sträubte man sich dagegen, eine Neuerung einzuführen und wählte „wie es herkommens war“. Daß man in hohem Maße dadurch einzelne Familien begünstigte, steht auf einem anderen Blatt.

In älteren Zeiten war es auch durchaus möglich, daß mehrere Angehörige derselben Familie — also Vater und Sohn, ja oft mehrere Brüder — gleichzeitig im Rate sitzen konnten. Verboten wurde dies beispielsweise durch Ratsverordnungen der Jahre 1652 und 1670.⁴⁷ Vergleicht man die Namen im Verzeichnis des Jahres 1317, so wird man bemerken, daß von den 18 Namen allein 6 Namens-träger unmittelbar voneinander abstammen, während die anderen untereinander wenn nicht weitläufiger verwandt, so doch verschwägert waren.⁴⁸ Aus dieser Tatsache allein schon zeigt sich, in wie hohem Maße eine kleine Anzahl von Familien das Regiment der Stadt Hall in Händen hielt. Der Kreis der an sich ratsfähigen Geschlechter wurde durch solche Maßnahmen noch mehr zugunsten einer ganz kleinen, aber einflußreichen Gruppe verengt, die allein das Stadtr Regiment ausmachte.

2. Die Zuständigkeit des Rates — Ämter, Ausschüsse und Beamte

Während der bisherigen Entwicklung des Rates bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zeigte sich, daß, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, die alten Geschlechter allein den Rat bildeten. Dieselben Personen waren zugleich Richter und Ratsherren, ein und dieselbe Behörde war Trägerin der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung.⁴⁹

Das eigentliche Rechtssubjekt jedoch war und blieb die Stadt. Sie war Trägerin aller Hoheitsrechte sowohl nach außen als nach innen. Ihrem „Nutzen und Frommen“ zu dienen war oberstes Gebot des Rates, ihr auch schwuren Stettmeister und Rat und erkannten somit an, daß sie nicht Herren der Stadt, sondern lediglich ihre Organe waren. Die Stadt war die Einheit, und daher ging die Entwicklung dahin, alle Zweige der Verwaltung mehr und mehr in einer Behörde zu konzentrieren.

Ursprünglich war die Kompetenz des Stadtrates klein gewesen, denn solange noch die Angelegenheiten der Stadt zu übersehen waren, besorgte die Gesamtheit der Vollbürger den größten Teil dieser Aufgaben. Mit der Vermehrung der Ge-

schäfte aber erweiterte sich auch das Aufgabengebiet des Rates. Es konnten nicht mehr alle Angelegenheiten im Kollegium behandelt werden, und schon vor dem Einsetzen der Verfassungskämpfe wurden einzelne Geschäftszweige einigen Ratsherren oder Deputationen in Einzelfällen, oder für dauernd an Ausschüsse des Rates überwiesen. So entstanden die Ämter der Stadt und der notwendige Beamtenapparat.

a) Aufsicht über das Grundeigentum der Stadt. Die Angelegenheiten der Stadtmark nahmen einen weiten Raum in den Geschäften des Rates ein. So hatte der Rat u. a. darüber zu bestimmen, wie die Felder gepflügt, Weinberge angelegt und die Wasser zur Bewässerung und zum Waschen benützt werden sollten.⁵⁰ Ferner gehörte hierzu der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Stegen⁵¹ sowie der Stadtummauerung. Gerade die Sorge für die Befestigung und das damit verbundene Bauwesen war eine der wichtigsten Aufgaben des Rates, die auch schon das Schöffenkollegium weitgehend übernommen hatte, als es anfangs, als Verwaltungsorgan tätig zu werden. Die Frage der Stadtummauerung war bekanntlich in vielen Städten zum Kernproblem und Anlaß der Kämpfe zwischen Bürgern und Stadtherren geworden. Es war eigentlich — ich erinnere an die conjuración in Köln vom Jahre 1106⁵² — die ursprünglichste Verwaltungsaufgabe, die die Bürger in ihre Hand bekamen. In Hall, wo man Kämpfe mit den Stadtherren nicht zu verzeichnen hatte, ging dieses Aufgabengebiet wahrscheinlich durch Privileg an die Bürgerschaft über, vielleicht schon zum Zeitpunkt, als der Ort zur Stadt erhoben worden war. Quellen hierüber liegen allerdings nicht vor.

Es ist deshalb auch nicht möglich, ein eventuelles Selbstbesteuerungsrecht in Form einer collecta zum Unterhalt der Stadtbefestigung nachzuweisen. Die Bede- oder Bürgersteuerregister sind uns erst vom Jahre 1396 ab bekannt, betreffen auch eine andere Steuerart. Daß ein Besteuerungsrecht schon vorher bestanden hat, ist nach den entsprechenden Erscheinungen anderer Städte mit Sicherheit anzunehmen. Das sogenannte Umgeld wird schon in einer Urkunde König Ludwigs vom 29. September 1316⁵³ erwähnt, worin den Hallern für ein Jahr die Nutzungen von den Juden in Hall, den Zöllern, dem Umgeld und dem Schultheißenamt zugesprochen werden.

Ein besonderes Kapitel ist in Hall noch die Regelung der Salzsieden gewesen. Im Jahre 1306 nämlich verfügte der Rat, daß die Zahl der jährlichen Sieden oder Pfannen auf 111 festzusetzen sei.⁵⁴ Es ist klar, daß eine so wichtige Angelegenheit des Grundeigentums mit besonderer Sorgfalt behandelt wurde und einer Regelung dringend bedurfte. Die Verfassung der Siedergenossenschaft im einzelnen aufzuzeigen, würde in diesem Zusammenhang zu weit führen.⁵⁵ Nur soviel sei erwähnt, daß die technischen Angelegenheiten der Saline unter den Siedergenossen selbst geregelt wurden, ohne daß der Rat eingriff. Es bestand zu diesem Zwecke ein Lehenrat (Eigentümer ganzer, ungeteilter Sieden) und das Haalgericht (Vertretung der Erbsieder).⁵⁶ Die verschiedenen Beamten wurden teils von der Siedergenossenschaft, teils vom Rate gewählt. Im ganzen gesehen ergibt sich für die Saline nur ein Aufsichtsrecht des Rates, das aber, wie die Festsetzung der Siedenanzahl beweist, oft recht einschneidende Maßnahmen zur Folge hatte.⁵⁷

b) Die Ordnung von Maß und Gewicht, Münze und Zoll. Die Befugnisse, eine Regelung und Festsetzung von Maß und Gewicht zu besorgen, waren mit dem Markt-, Münz- und Zollrecht verbunden. Die Münze war auf ihre Feinheit zu messen, der Zolltarif war nach Maß und Gewicht der Waren zu veranschlagen und auf dem Markte war beides zu überprüfen.

Im Schrifttum werden über die Frage, ob das Maß- und Gewichtswesen ursprünglich Regal, d. h. ein Recht der öffentlichen Gewalt gewesen ist oder zur Kompetenz der Stadt gehörte, verschiedene Meinungen vertreten.⁵⁸ Tatsache ist jedoch, daß die Maß- und Gewichtsregelung ursprünglich dem Träger der öffentlichen Gewalt zustand, in Hall also dem Reichsschultheißen. Nach der allmählichen Verdrängung des Reichsschultheißen aber und dem Erstarren der städtischen Organe übernahm auch der Rat diese Aufgaben. So ist zum Beispiel das Eicheramt ein städtisches Amt, und der Eicher hat „eins Ehrbarn Rhats ordnung zu halten“.⁵⁹ Auch in Köln, Soest, Freiburg und Bern gehörte die Aufsicht über das Maß- und Gewichtswesen zur Kompetenz des Stadtrates.⁶⁰

In Hall scheint das Münzwesen noch längere Zeit hindurch königliches Regal geblieben zu sein, denn Heinrich VII. weist im Jahre 1309 dem Erzbischof Peter von Mainz 600 Pfund Heller „in moneta nostra in hallis“ an.⁶¹ Erst König Wenzel erteilt im Jahre 1396 der Stadt das Recht, für die nächsten 8 Jahre in der Münze Heller und andere Münzen zu schlagen. Im Jahre 1397 wird dieses Recht für „ewige Zeiten“ verliehen und durch König Ruprecht im Jahre 1401 bestätigt.⁶¹ Von dieser Zeit an war auch die Aufsicht über das Münzwesen städtische Angelegenheit geworden und dem Schultheißen entzogen.

Wie in Worms,⁶² wo der Münzmeister im Namen der Münzergenossenschaft zu Anfang des 12. Jahrhunderts einen Münzvertrag abschließt, so ist auch in Hall die Übernahme der Ausbeutung dieses Staatsmonopols Angelegenheit von Privatleuten, eben der hällischen „Münzmeister“, gewesen.⁶³

Auch das Recht, Zoll zu erheben, stand ursprünglich dem König zu.⁶⁴ Doch gestattete Karl IV. im Jahre 1346 der Stadt, bis auf Widerruf den Brückenzoll einzunehmen. Dieses Privileg wurde durch seine Nachfolger erneuert⁶⁵ und ist bei der Stadt verblieben.

c) Einzelne Ämter, Ausschüsse und Deputationen. Zur Durchführung und Überwachung aller Aufgabengebiete bediente sich der Rat bestimmter Organe und Beamter. Die vom Rat zu bearbeitenden Geschäfte hatten sich allmählich so gemehrt, daß sie vom Rat als Kollegium nicht mehr unmittelbar selbst geregelt werden konnten. Nur die wichtigeren und schwierigeren Geschäftszweige wurden noch im versammelten Rate verhandelt und durch Mehrheitsbeschlüsse entschieden. Wie so oft in der Entwicklung einer Einrichtung führte die Geschäftsverteilung zu ungewollten Machtkonzentrationen, so daß in etwas späterer Zeit (um die Mitte des 16. Jahrhunderts) die höchste Gewalt nicht mehr beim versammelten Rate, sondern bei einem der engeren Ausschüsse lag.⁶⁶

Eine Geschäftsverteilung muß in Hall schon sehr bald erfolgt sein, denn schon zur Zeit der ersten Verfassungskämpfe im Jahre 1340 findet sich ein wohl ausgebildeter Apparat städtischer Ämter und Behörden.

Unter dem Begriff der Ausschüsse wird in diesem Zusammenhang ein besonderes Gremium des Rates verstanden, das ständig zur Wahrnehmung bestimmter Geschäfte eingesetzt war.

Deputationen hingegen wurden nur in bestimmten Einzelfällen eingesetzt, wie zum Beispiel zu den Kreis- und Reichstagen, und bestanden ebenfalls meist aus Angehörigen des Rates, wobei jedoch auch andere Bürger mitwirken konnten.

Die Ämter schließlich, die für einen bestimmten Geschäftszweig zuständig waren, besetzte man mit Einzelpersonen, die nur in Ausnahmefällen Mitglieder des Rates, meist aber andere Bürger, ja sogar Fremde gewesen sind.

Für den Zeitraum von 1300 bis 1485 schweigen die Quellen fast gänzlich über die Art und den Umfang der Geschäftsverteilung auf Ausschüsse, Deputationen und Ämter. Erst von jenem Jahr 1485 kann mit Sicherheit über die Kompetenz der einzelnen Verwaltungszweige mehr gesagt werden.⁶⁷

Aus der Tatsache jedoch, daß einzelne Ämter als von „alters her“ bestehend sich darstellen, kann gesagt werden, daß sie auch in dem fraglichen Zeitraum von 1300 bis 1485 schon existent waren, wenn auch nicht nachgewiesen werden kann, in welcher Nacheinanderfolge sie entstanden und sich entwickelten.

D. Der Rat als Organ der Rechtsprechung

Bei der Betrachtung des Rates als Organ der Rechtsprechung ist für die ältere Zeit zu beachten, daß der Rat sich für die Behandlung einzelner Delikte oder ziviler Streitigkeiten in zwei ganz verschiedene Kollegien aufspaltete. Dies war bedingt durch seine Zusammensetzung und die geschichtliche Entwicklung, wie sie vor dem Jahre 1340 sich vollzogen hatte. Insofern ist also zu unterscheiden, ob in Sachen der Hoch- oder Niedergerichtsbarkeit Recht gesprochen werden sollte.

1. Die Hochgerichtsbarkeit

Der Rat hatte sich in Hall aus einem früheren Schöffenkollegium heraus entwickelt und demgemäß waren ihm auch noch Aufgaben verblieben, die das Schöffenkollegium ursprünglich zu besorgen hatte. Es amtierte unter dem Vorsitz des Reichsschultheißen als öffentliches Gericht. Die im Rate sitzenden Schöffen hatten also als Sonderaufgabe außer ihrer Tätigkeit als Verwaltungspersonen noch die Pflicht, im Stadtgericht tätig zu sein. Diese Aufgabe war keine geringe. Obwohl an der Spitze des Stadtgerichts der vom König mit dem Blutbann belehnte Reichsschultheiß⁶⁸ stand, so hatte er doch nur die Leitung des Verfahrens, das Urteil selbst durfte er nicht bilden. Er war nur Frager des Rechts. Die Entscheidung stand den Schöffen zu.⁶⁹

Nun ist es jedoch eigentlich nicht richtig, zu sagen, daß die eine Ratshälfte, nämlich die Richter, in Sachen der Hochgerichtsbarkeit Recht gesprochen hätten. Wenn sie dies taten, hat man die Richter als selbständiges Kollegium anzusehen, die mit dem eigentlichen Rate in diesen Fragen nichts zu tun hatten. Es ergab sich nur die Besonderheit, daß diejenigen Männer, die im Schultheißengericht das Urteil zu finden hatten, zu gleicher Zeit im Rate saßen. Für die Zeit der reinen Geschlechterverfassung war diese Personalunion des Schultheißengerichts mit dem in den Chroniken erwähnten oberen Rat das bemerkenswerteste Kriterium. Nach Herolt⁴² waren es neun der Geschlechter, die im oberen Rate saßen, gleichzeitig aber auch Mitglieder des Schultheißengerichts gewesen sind. Es ist anzunehmen, daß diese Anzahl der Schöffen richtig übermittelt worden ist. In den einzelnen Städten war die Anzahl der Schöffen sehr unterschiedlich, so daß Vergleiche nicht gezogen werden dürfen.

Über die Wahlperiode der Richter ist nichts bekannt. Eine Wahl auf Lebenszeit möchte ich entgegen von Maurer⁷⁰ für Hall nicht annehmen, denn das Selbstergänzungsrecht schließt nicht aus, daß nur eine zeitlich begrenzte Wahlperiode vorlag (vgl. Beilage).

Außer dem Recht, über das Blut zu richten, gehörten zur hohen Gerichtsbarkeit noch die Urteile in Sachen über das freie Eigen sowie Verfahren beim Übertrag dieses freien Eigens und die Einweisung in den Besitz von Grundstücken.⁷¹

Über das Verfahren in Straf- und Zivilsachen hier zu berichten, würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen. Nur eine Besonderheit des Haller Gerichtswesens sei noch kurz gestreift, da sie den Überrest einer alten Tradition darstellte. Es war dies das sogenannte **Kampfgerecht**. Vor diesem Kampfgericht konnte ein gesetzlich erlaubter Zweikampf zum Austrag gebracht werden. Den Vorsitz führte der Schultheiß.

Des Zweikampfes konnte man sich sowohl zur Anklage als auch zur Verteidigung bedienen. Er war ein Beweismittel, das alle anderen ausschloß, einschließlich des Reinigungseides.⁷² Der gerichtliche Zweikampf stellte eine unter gewissen Beschränkungen erlaubte Selbsthilfe oder gesetzlich geregelte Fehde dar. Zugelassen war er aber in fast allen Städten nur noch bei peinlichen Sachen, also bei Mord, Totschlag, Notzucht, Straßenraub und dergleichen. Der Kampfplatz, auf dem der Zweikampf stattfand, war in Hall der sogenannte „Vischmarkt“.⁷³

Zur Verfahrensordnung selbst möchte ich mich nur kurz fassen. Kampffähig waren nur Ritterbürtige, also Geschlechter. Beide Parteien hatten zunächst beim Rate um Überlassung des Kampfplatzes anzusuchen, die ihnen aber erst nach erfolgloser Güteverhandlung gewährt werden durfte. War eine gütliche Einigung nicht möglich gewesen, so wurde ein Tag festgesetzt, an dem der Kampf stattfinden sollte. Frauen und Kinder unter 12 Jahren waren als Zuschauer nicht zugelassen. Ebenso war Schreien, Winken und Deuten durch die Zuschauer verboten und wurde mit dem Verlust der rechten Hand und des linken Fußes bestraft.⁷⁴

Am Kampftage traten beide Kämpfer mit ihrem Beichtvater und dem Grieswart⁷⁵ auf den Kampfplatz und begaben sich jeder in eine auf dem Platz aufgestellte Hütte. Auf ein bestimmtes Zeichen hin begann der Kampf, der mit allen Waffen, aber nur mit ehrlichen Mitteln erlaubt war. Wer unterlag, wurde aller Ehren ledig. Unterlag der Angeklagte, so konnte gegen ihn im ordentlichen Verfahren erkannt werden, und er wurde als überführter Verbrecher bestraft. Der Ankläger hatte bei Unterliegen eine Geldbuße zu zahlen.⁷⁶

Bald kam der gerichtliche Zweikampf außer Gebrauch. In Hall wurde der letzte Kampf noch erst im Jahre 1523 am Montag nach Exaudi (18. Mai) zwischen den Gebrüdern Gabriel und Rudolf Senft durchgeführt.⁷⁷ So lange hatte sich diese Einrichtung in Hall erhalten, länger als es in anderen Städten der Fall war.⁷⁸ Eine letzte Forderung, die aber nicht ausgefochten wurde, erging im Jahre 1609.

Vom Landgericht Würzburg⁷⁹ erlangte Hall auch recht bald volle Immunität, so daß alle Sachen in alleinige Zuständigkeit des Schultheißengerichts der Stadt kamen. Damit entfiel auch eine Appellation an das Landgericht. Welcher Oberhof für Hall allerdings letztlich zuständig war, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Möglicherweise war es Heilbronn gewesen, dessen Recht im Jahre 1331 der Stadt durch Ludwig den Bayern verliehen worden war.⁸⁰ Rechtsmitteilungen Heilbronn an Hall sind jedoch nicht bekannt.

2. Die Niedergerichtsbarkeit

Wenn von dem Rat als Organ der Rechtsprechung die Rede ist, so umfaßt in der Zeit um das Jahr 1300 seine Kompetenz im eigentlichen Sinne nur die niedere Gerichtsbarkeit. Im Rahmen dieser Zuständigkeit war der Rat als solcher auch rechtsprechend tätig. Wie im vorstehenden Abschnitt gezeigt wurde, hatte der Rat auf dem Gebiete der Hochgerichtsbarkeit nur eine mit dem Schultheißengericht bestehende Personengleichheit gemein. Die niedere Gerichtsbarkeit aber

war dem Schultheißengericht im Laufe der späteren Entwicklung⁸¹ entzogen und dem sogenannten „unteren Rate“ zugewiesen worden. Wie Herolt a. a. O. Seite 51 schreibt, war der untere Rat „wie ein gericht oder gemaindt, die in geringen sachen außerhalb des rhats⁸² also umb schuld oder anderen bürgerlichen sachen und spennen (Streitigkeiten) verwaltung gehapt“. Damit wird sein Zuständigkeitsbereich bereits umrissen und festgelegt. Es waren also zunächst die kleineren Übertretungen und Verstöße gegen die vom Rat erlassenen Ordnungen, wie zum Beispiel Raufhändel, bei denen kein Blut geflossen war, Beleidigungen, Spielen, Zechen, Gotteslästern usw. Alle Zivilsachen aber blieben nach wie vor noch dem öffentlichen Gericht vorbehalten. Erst nach und nach erweiterte sich die Zuständigkeit des Einigungsgerichtes, wie es sich später nannte.

Weitere Einzelheiten sind für den Zeitraum bis zum Jahre 1340 nicht bekannt. Vor allem fehlt es an Nachrichten darüber, wieviel Ratsherren in diesem Untergericht als Schöffen tätig gewesen waren. Den Vorsiz führte jedoch auch hier zunächst der Schultheiß.⁸³

3. Beamte und Bedienstete im Dienste der Rechtssprechung

Neben dem Schultheißen und den Schöffen waren auch noch andere Personen als Organe der Gerichtsbarkeit beteiligt. So wurden die schriftlichen Angelegenheiten, wie es in älterer Zeit allgemein üblich war, durch Notare erledigt. Ein solcher Notar ist schon in der Denkendorfer Urkunde des Jahres 1231 als letzter in der Zeugenreihe genannt.¹⁴ Erst seit dem 14. Jahrhundert finden sich eigene Gerichtsschreiber.⁸⁴

Weitere Beamte waren die Gerichtsboten, Fronboten oder Büttel. Sie waren als eigentliche Vollzugsorgane tätig, hatten sie doch die Vorladungen vor Gericht zu erledigen, die Parteien, Zeugen und Eideshelfer aufzurufen. In manchen Städten⁸⁵ hatten sie auch noch eigene Gerichtsbarkeit. Eine solche Gerichtsbarkeit der Büttel bestand für Hall jedoch nicht, vielmehr lag dieses Kompetenzbereich bei dem Untergericht.

Zum Vollzuge der erlassenen Strafurteile waren Henker und Scharfrichter eingestellt.

E. Die Verfassungskämpfe des Jahres 1340

Unter den Verfassungskämpfen, die sich nicht nur in Hall, sondern auch an anderen Orten des Reiches,⁸⁶ vornehmlich allerdings in Süddeutschland abspielten, versteht man das Bestreben der Handwerker, am Stadregiment beteiligt zu sein.

Durch die Exklusivität einzelner ratsfähiger Geschlechter waren die Handwerker vom eigentlichen Regiment der Stadt fast gänzlich ferngehalten, ihr Einfluß im Rate zum mindestens ein nur geringer. Namentlich dadurch, daß der Rat sich selbst ergänzte, war ein Teil der Bürgerschaft dauernd vom Rate ausgeschlossen. Der Rat aber machte sich von der Bürgergemeinde mehr und mehr unabhängig, ja trat in einen gewissen Gegensatz zu ihr.

Nun darf aber, will man den Ablauf der Verfassungskämpfe richtig verstehen, nicht vergessen werden, daß durch die Doppelwahl Ludwigs des Bayern und Friedrichs von Habsburg im Jahre 1314 im Reiche selbst sich zwei Parteien bildeten, und daß dieser Gegensatz zu einer Stellungnahme der Reichsstädte aufforderte. Waren schon zwischen den alten Geschlechtern und den aufstrebenden Hand-

werkern Spannungen zu verzeichnen gewesen, so vergrößerten sich diese durch die politischen Vorgänge im Reiche noch mehr. Denn nicht nur die Städte selbst nahmen Partei für den einen oder anderen der beiden Kontrahenten, sondern auch innerhalb der Stadtmauern fand sich dieser Gegensatz unter der Bevölkerung. Im allgemeinen hatte der Habsburger den Adel und die Geschlechter auf seiner Seite, während die Handwerker eine Stärkung ihrer Position von Ludwig dem Bayern erhofften.⁸⁷

Nun wird gelegentlich behauptet,⁸⁸ daß es in Hall im 17. Jahrhundert keine Zünfte gegeben habe und daß sich für frühere Zeiten ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür bieten, daß wirklich Zünfte bestanden hätten. Und tatsächlich sind Zeugnisse über ein Bestehen von Zünften um die Zeit der Verfassungskämpfe von 1340 uns nicht erhalten.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, sich kurz über das Wesen der Zünfte zu orientieren.

Die Zunft stellte eine Genossenschaft von Handwerkern des gleichen Gewerbes dar, die es sich zur Aufgabe gestellt hatte, durch den Zusammenschluß ihrer Mitglieder gewerbliche und politische Zwecke zu verfolgen, insbesondere eigene Gerichtsbarkeit zu erringen.

Geht man von dieser Definition der Zunft aus — einer Definition übrigens, die nicht den Anspruch erhebt, allumfassend und allgemein gültig zu sein —, so kann man Riegler⁸⁸ Recht geben, wenn er das Vorhandensein von Zünften in Hall leugnet.⁸⁹ Denn wenn in Hall auch die Handwerker sich korporativ zusammengeschlossen haben mögen, Zünfte haben sie nicht gebildet. So ist zum Beispiel das Streben nach eigener Gerichtsbarkeit in Hall niemals in Erscheinung getreten. Es wird sich zeigen, daß bei der Aufstellung des neuen Rates vom Jahre 1340 die Richter aus den Reihen der alten Geschlechter genommen wurden. Dieser Umstand deutet schon darauf hin, daß den Handwerkern von Hall es nicht eingefallen war, für sich eine eigene Gerichtsbarkeit zu erringen oder die Gerichtsbarkeit der Stadt in die eigenen Hände zu bekommen. Hall als Adelsstadt seit alter Zeit ließ einen solchen „Ungeist“ als wesensfremd gar nicht aufkommen. Wenn die Handwerker auch darnach strebten, politisch mehr in den Vordergrund zu treten, an der Gerichtsbarkeit scheinen sie nicht haben rütteln zu wollen. Für Hall kann bei den Kämpfen um das Stadregiment also nicht von „Zunftkämpfen“ gesprochen werden, sondern diese Auseinandersetzungen spielten sich zwischen den Geschlechtern und den Handwerkern als solchen ab.

Bei der Betrachtung der Ratswahlordnung vom Jahre 1340 (Beilage) ist auch nirgends davon die Rede, daß zum Beispiel Zunftmeister im Rate sitzen sollten,⁹⁰ sondern lediglich Handwerker werden genannt.

Eine „Zunft“verfassung hat sich in Hall nicht durchgesetzt, wohl aber eine Verfassung, die den Handwerkern einen großen Einfluß auf die Geschicke der Stadt einräumte.

Aber auch von Korporationen der Handwerker sind leider keine Zeugnisse vorhanden. Und doch, ohne das Bestehen von Korporationen und Genossenschaften sind Machtkämpfe der Handwerker gegen die allmächtige Oberschicht des Patriziats einfach undenkbar. Es entspräche auch ganz und gar nicht dem Denken des mittelalterlichen Menschen, der in der Genossenschaft den Ausdruck seines Gemeinschaftswillens sah und fand. Nur in der Gemeinschaft, in seiner Korporation, Genossenschaft, oder wie man sonst diese Art von Vereinigungen bezeichnete, konnte der einzelne seine politischen Rechte zum Tragen bringen und somit auch wirtschaftliche Vorteile und Sicherheit erlangen.

Es waren mannigfache Gründe, die die Träger handwerklicher Tradition zwingen, einen straffen und rechtlichen Zusammenschluß zu finden. So mußten die Handwerker versuchen, sich gegen die von ihrem Geldreichtum getragene bürgerliche Oberschicht, das heißt die alten Geschlechter, durchzusetzen. Außerdem hatten sie sich gegen die Gefahr einer Deklassierung zur Wehr zu setzen, die ihnen aus den Reihen derjenigen drohte, die in die Stadt zugewandert waren. Es waren meist Hörige und Unfreie, solche, denen ihr niederer Stand noch anhaftete. Gegenüber dem Patriziat drohte ihr Bürgerrecht eine zweitrangige Stellung einzunehmen. Nur ein Zusammenschluß der verschiedenen Gewerbe und ein gemeinsamer Kampf gegen die Geschlechter konnten diesen Gefahren mit Erfolg entgegenwirken.

Interessant ist die Tatsache, daß in Hall die Siederschaft als das Gewerbe der Stadt ebenfalls keine Zunft gebildet hat. Und doch war sie wegen ihrer Zunftlosigkeit nicht weniger geachtet als andere Gewerbe, ja, die Siederschaft war mit mancherlei Privilegien ausgestattet.⁹¹ Der Grund hierfür ist gewiß darin zu sehen, daß gerade die alten Geschlechter zum größten Teil in der Siederschaft vertreten waren und durch das Haal ihre Einkünfte bezogen. Aus ihren Reihen nahm man die Beamten des Haal und sie waren die Inhaber der Siedergerechtigkeiten. Ihre Einrichtung genügte, um den Handwerkern, die ja ebenfalls keine Zünfte gebildet hatten, Gleichwertiges an die Seite zu stellen.

Wenn uns auch Urkunden und Register über Handwerkervereinigungen im Hall jener Zeit nicht erhalten sind, so lassen sich doch aus den Ereignissen des Jahres 1340 die Haller Verhältnisse in befriedigender Klarheit rekonstruieren.

1. Der Verlauf der Verfassungskämpfe

Über die Streitigkeiten innerhalb der Bürgergemeinde von Hall sind in den verschiedenen Chronika, dem Freiheitenbuch und dem Ratsherrenbuch der Stadt genügend Nachrichten erhalten.⁹² Das Ergebnis all dieser Auseinandersetzungen des Jahres 1340 scheint schon von den Chronisten und anderen Bürgern der Stadt als von so einschneidender Bedeutung für das Verfassungsleben der Stadt angesehen worden zu sein, daß es der Mühe wert gefunden wurde, Aufzeichnungen darüber niederzuschreiben.

Der Gang der Ereignisse war dabei folgender:

Nach Gmelin⁹³ war der Grund zu den Auseinandersetzungen zwischen den Handwerkern und den Geschlechtern darin zu suchen, daß die Geschlechter bei der Festsetzung der öffentlichen Lasten der Stadt sich weigerten, diese mittragen zu helfen. Sie beriefen sich auf den alten Grundsatz der Ritterbürtigen, nur mit „Leib und Blut zu steuern“. Danach hatten sie zwar eine privilegierte Stellung in Finanzangelegenheiten, mußten jedoch die Verteidigung des Gemeinwesens übernehmen. Gegen diese Privilegierung des Stadtadels erhoben die Handwerker nun Einspruch und auch mit Recht, denn der Grundsatz der Steuerfreiheit war mehr und mehr zu einer drückenden Last gegenüber der Mehrzahl der übrigen Bürger ausgeartet, hatten diese doch das Hauptkontingent der Bürgerwehr zu stellen. Die Zeit der Heere, die aus berittenen Patriziern und reisigen Knechten bestanden hatten, war vorüber. Die von den Geschlechtern geforderten Privilegien standen in keinem Verhältnis mehr zu dem, was sie an Pflichten zu übernehmen gewillt waren. Als nun gar der Rat — wohl gezwungen durch die widrigen Zeitumstände, denn sonst wäre eine Schonung der eigenen Standesgenossen erfolgt — eine Verordnung dahingehend erließ, daß jedermann bei seinem Eide anzuzeigen habe, wie hoch sich sein Vermögen belaufe, sperrten sich

dagegen der Adel und auch andere Bürger. Bis dahin hatten es viele verstanden, indem sie bald innerhalb, bald außerhalb der Stadt wohnten, sich der Besteuerung zu entziehen.⁹⁴ Es ist diese Verordnung des Rates zum willkommenen Anlaß genommen worden, die schon vorher bestehenden Spannungen zwischen den Patriziern und Handwerkern zur Entladung zu bringen.

Aus den Urkunden läßt sich erkennen, daß sich geheime Schwurbündnisse gebildet hatten. Auch zu einem Umsturz, verbunden mit revolutionärer Gesetzgebung, scheint es gekommen zu sein (vgl. Beilage). Die Chronisten jedoch verweisen übereinstimmend auf die Tatsache, daß Ober- und Unterrat, die beide vor 1340 schon bestanden haben sollen,⁹⁵ uneins geworden seien und „also ist die sache für Kaysserliche mayestatt komen“. Möglicherweise hat der Rat um kaiserliche Konfirmation der von ihm erlassenen Verordnung angesucht, ohne wohl zunächst den Kaiser als Schiedsrichter anzurufen. Ludwig der Bayer aber sandte zur Beilegung der Streitigkeiten eine aus 4 Mitgliedern bestehende Kommission nach Hall. Die kaiserlichen Kommissäre waren: 1. Graf Ulrich III. von Württemberg als Landvogt von Niederschwaben, 2. Heinrich von Ziplingen, Komtur zu Ulm und Donauwörth, 3. Burghardt Sturmfeder⁹⁶ und 4. Konrad Groß, Schultheiß zu Nürnberg, als Städteboten.

Die Zusammensetzung der Kommission zeigt, daß der Kaiser darauf bedacht war, sowohl Vertreter der Landvogteien als auch der Städte in dieser Kommission zu wissen.

Die Entscheidung vom Sonntag vor Matthäi (17. September) des Jahres 1340 fiel wesentlich zugunsten der Handwerker aus und bestimmte in folgenden Punkten:

1. Alle Streitigkeiten, Bündnisse und Vereinigungen sind nichtig und kraftlos.
2. Nur ein Rat wird errichtet mit folgender Zusammensetzung:
12 Bürger, die gleichzeitig Richter sein sollen,
6 Mittelbürger,⁹⁷
8 Handwerker,

26 Ratsherren.
3. Gesetze, die während der Streitigkeiten erlassen worden waren, sollten „nach der statt beszten nucze“ bestehen bleiben oder aufgehoben werden.
4. Jedes Jahr zu Jakobi wird ein Bürgermeister aus der Mitte der 26 Ratsherren durch diese gewählt. Ebenso sollten zu diesem Termin die Ratswahlen stattfinden.
5. Die Ersatzwahl von Ratsherren erfolgt bei unverhofftem Ausscheiden eines Mitglieds durch Kooptation.
6. Die Verwaltung der Steuern soll nicht vom Rat durchgeführt werden, sondern von Leuten aus der Bürgerschaft, die nicht Ratsmitglieder sind.
7. Die Juden sollen in allen ihren Rechten geschützt werden.
8. Pfahlbürger dürfen nicht angenommen werden.
9. Zuwiderhandlungen gegen diese Gebote werden mit ewiger Verbannung aus der Stadt und Verfall von Leib und Gut an den Kaiser gestraft.
10. Für den Fall, daß irgend etwas vergessen worden sei zu regeln, behalten sich die Kommissäre eine Änderung und weitere Ergänzung vor.

Bevor die Kommission diese einschneidende Entscheidung traf, ließ sie, wie es dem bei Kommissionen üblichen Verfahren entsprach, die Haller einen Eid leisten, allen ihren Anordnungen gehorsam zu sein. Danach erst fällten sie ihren Spruch, und zwar einstimmig, wie ausdrücklich erwähnt wird.⁹⁸

Die Kommission begnügte sich nicht damit, lediglich die bestehenden Spannungen innerhalb der Bürgerschaft auszugleichen, sondern war sich wohl bewußt, daß sie kraft kaiserlicher Vollmacht für „ewige Zeiten“ eine neue Ordnung zu schaffen hatte. Ein nur auf Beilegung des Konfliktes gerichteter Spruch hätte recht wenig genützt, und in einigen Jahren wäre es wieder zu Unruhen und Auseinandersetzungen gekommen. Wie sehr dem Kaiser an einer raschen Erledigung des Ganzen gelegen war, geht daraus hervor, daß schon 2 Tage nach dem Brief der kaiserlichen Kommission eine Bestätigung des ergangenen Spruches durch den Kaiser am 19. September 1340 von Nördlingen aus erfolgte. In dieser kaiserlichen Bestätigungsurkunde⁹⁹ ist der Spruch der Kommission fast wörtlich wiedergegeben, nur der auf die Kommission bezügliche Text wurde geändert. Wenn die Kommission noch als Vermittlungsorgan auftritt und mit Vorschlägen aufwartet, so hat der Kaiser dagegen „gesezt, geordnet und gemacht . . .“.

Es ist gegen Stälin¹⁰⁰ nicht anzunehmen, daß der Kaiser zur Zeit der Streitigkeiten selbst in Hall gewesen sei, denn sonst hätte er wohl der Kommission nicht alle Arbeit überlassen.

Auf diese Bestätigungsurkunde folgte ein weiteres Schreiben des Kaisers vom 20. September, mit dem er den Haller Bürgern seine Verzeihung aussprach und sie wieder in Gnaden aufnahm.

Doch damit waren die aufgewühlten Wogen der Meinungen noch nicht ganz geglättet. Neben der Aufrichtung einer neuen Ordnung des Rates scheinen noch andere Fragen einer Klärung bedurft zu haben. Dies geht aus einer Urkunde vom Sonntag vor Unser Frauen Lichtmeß (28. Januar des Jahres 1341) hervor, mit der die Anordnungen der Kommission¹⁰¹ bestätigt werden und den Hallern ihre unverbrüchliche Befolgung bei Strafe auferlegt wird. Entgegen von Kolb¹⁰² sehe ich darin keine neuerliche Bestätigung der Entscheidung vom 17. September 1340, sondern eine Bestätigung späterer — vielleicht zusätzlicher — Anordnungen, wie sie sich die Kommissare zu Regensburg vorbehalten hatten. Allem Anschein nach handelt es sich dabei schon um den Versuch einer Beilegung von Unruhen, die dadurch entstanden waren, daß eine Reihe von Patriziern die Stadt in feindlicher Absicht verließ.¹⁰³

Schon in der Urkunde vom 28. Januar 1341 kommt zum Ausdruck, daß derjenige, welcher den Befehlen des Rates — jetzt des neuen der Sechszwanzig — sich widersetze, Kaiser und Reich verfallen sein solle mit Leib und Gut und für ewig 10 Meilen von der Stadt weg zu verweisen sei. Auch wird allen Getreuen des Reiches, Landvögten, Vögten, Amtsleuten, Städten, Rittern, Knechten, Edlen und Unedlen, besonders aber den Bürgern von Hall, aufgegeben, dem Rat von Hall auf sein Ansuchen Hilfe zu leisten.

In einem besonderen Schreiben, datiert an Unser Frauen Abend in der Fasten (24. März) 1341, ermächtigte der Kaiser den Schultheißen und den Bürgermeister von Hall, die Güter der in Ungnade gefallenen Bürger von Hall zu verkaufen oder zu verleihen. In einer weiteren Urkunde¹⁰⁴ vom selben Tage gebietet Ludwig den augenblicklichen Inhabern von Gütern und Schuldforderungen der Ausgewanderten, diese Güter und Schulden dem Schultheißen anzuzeigen. Dies bestätigt, daß der Auszug einiger Geschlechter¹⁰⁵ schon bald nach der ersten Entscheidung der kaiserlichen Kommission erfolgt sein muß und daß die Kommission sich später gerade mit diesem Fragenkomplex der Güter und Schulden der Ausgetriebenen befaßt hat. Vielleicht ist auch noch eine gütliche Regelung versucht worden, um die Steuerkraft dieser angesehenen Geschlechter der Stadt zu erhalten?



Siegel Ludwigs des Bayern.

(Mit Genehmigung des Hauptstaatsarchivs, H 51, Nr. 419.)

Daß man eine Einigung herbeizuführen suchte, geht auch daraus hervor, daß im folgenden Jahre 1342 (8. Juni) der Kaiser zwischen den Ausgefahrenen und der Stadt eine Sühne dahingehend vermittelte, daß die Ausgefahrenen ihre Güter um jenen Preis, um den sie verkauft worden waren, wiederhaben, aber mit Weib und Kind ihr Leben lang die Stadt meiden und auf 3 Meilen nicht dorthin kommen sollten. Dadurch wurden die anfangs harten Maßnahmen erheblich gemildert.

Ein letztes Mal wird auf die Bürgerstreitigkeiten in Hall durch eine Urkunde Kaiser Ludwigs vom Freitag nach St. Niklaustag (8. Dezember) 1346 verwiesen, wodurch jenen Ausgefahrenen, die in einer Entfernung von zwei Armbrustschüssen vor der Stadt saßen, die Steuer- und Bedepflicht wie den andern Bürgern der Stadt auferlegt wird.¹⁰⁶ Daraus kann geschlossen werden, daß die ausgewanderten Geschlechter nicht alle mit ihrem Auszug aus der Stadt auch ihr Bürgerrecht aufgegeben hatten, sondern zunächst einmal abwarten wollten, wie sich die ganze Angelegenheit für sie entwickeln würde.

2. Die Bedeutung der Verfassungskämpfe für die weitere Entwicklung des städtischen Gemeinwesens

Das wichtige Ergebnis, das gleichzeitig die Verfassungskämpfe und Streitigkeiten in Hall abschließt, ist die Errichtung eines neuen Rates und die Festsetzung einer Ratswahlordnung. Alle anderen Anordnungen der kaiserlichen Kommission sind demgegenüber von weniger großer Bedeutung.

In dem neuen, und wie die Chronisten hervorheben, „ainen rath“ waren jetzt die Handwerker gleichberechtigt neben den alten Geschlechtern und den Mittelbürgern vertreten. Zwar standen 12 Patriziern nur 8 Handwerker gegenüber, jedoch waren diese zusammen mit den 6 Mittelbürgern den Geschlechtern gegenüber immer in der Mehrzahl. Gleichzeitig zeigt sich aber, daß dem Stande der Mittelbürger eine erhöhte Bedeutung zukam, waren sie doch in manchen Entscheidungen das „Zünglein an der Waage“, und nicht immer scheinen in der Folgezeit die Mittelbürger der Meinung der Handwerker gewesen zu sein. Dies geht schon daraus hervor, daß das Adelselement in Hall erst im Jahre 1512 aus dem Rate ganz verdrängt und eine bürgerliche Verfassung eingeführt wurde.¹⁰⁷ Gerade die Mittelbürger mögen mit dazu beigetragen haben, daß sich der Adel noch so lange im Rate halten konnte, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß die Patrizier noch eine gewisse Resonanz in einem Teil der Bevölkerung besaßen.

Ein Übergewicht gegenüber den anderen Ratsmitgliedern hatten die Geschlechter noch insofern, als sie allein die Richter stellten. Es kam noch hinzu, daß eine Ersatzwahl nur aus den Reihen der Patrizier und die Bestimmung des Reichsschultheißen durch Kooptierung erfolgen sollte. Das Adelselement hatte eben immer noch erheblichen Einfluß in Hall, und deshalb ist auch eine radikalere Lösung im Sinne der Handwerkerschaft unterblieben.

Im ganzen gesehen läßt sich sagen, daß trotz der Konzessionen, die man den Patriziern in Hall machte, auch den anderen Ständen so viel Anteil an der Leitung des Gemeinwesens gewährt wurde, daß sie sich nicht mehr als untergebenes, sondern gleichberechtigtes Glied der Stadtgemeinde fühlen konnten. Dies wurde noch dadurch unterstrichen, daß der Bürgermeister (Stettmeister) aus der Mitte des Rates genommen werden sollte, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Patrizier, einen Mittelbürger oder gar einen Handwerker handelte. Durch die neue Verfassung waren allen Beteiligten Rechte und Pflichten zugewiesen worden in einem besseren Verhältnis, als dies bisher der Fall gewesen war. Wie günstig sich diese freiheitlichere Verfassung auf das Gedeihen der Stadt auswirkte, zeigt sich schon darin, daß sie sich, von kleineren Veränderungen und Abwandlungen abgesehen, bis zum Ende der Haller Republik im Jahre 1802 in ihren Grundzügen erhielt und bewährte.

Und noch ein Punkt der Verfassungsänderung verdient Beachtung, nämlich die Loslösung der Steuerverwaltung vom Rate. Dabei wurde das Steuerseitzungsrecht von diesen Maßnahmen nicht betroffen, die Steuereinnehmer dagegen sollten nur Personen sein, die weder Richter noch Räte waren. Diese „Steuerer“ sollten aus den Reihen der Bürger je nach Bedarf gewählt werden und dem Rate Rechnung legen.¹⁰⁸ Man hatte wohl schlechte Erfahrungen damit gemacht, wenn die Steuersätze bei den einzelnen Bürgern ebenfalls durch Ratspersonen eingeschätzt wurden. Der Grundsatz der Gewaltenteilung wurde so in kleinem Rahmen schon vorweggenommen, ehe Montesquieu ihn zum Postulat erhob.

Die Ereignisse des Jahres 1340 bedeuteten einen Wendepunkt in der Entwicklung der städtischen Verfassungsgeschichte, und wenn schon die Zeit vor der Entscheidung der kaiserlichen Kommission turbulent und ereignisreich war, die folgenden Jahre waren es nicht weniger. Es war nicht allein damit getan, eine neue Verfassung zu schaffen, sie mußte auch durchgesetzt werden. Die Urkunden geben ein beredtes Zeugnis für die Schwierigkeiten, denen sich der neue Rat gegenüber sah. Ohne die Rückendeckung des Kaisers wäre es nur schwerlich gelungen, der neuen Institution Geltung und Autorität zu verschaffen. Ganz

kampflos gaben sich die Geschlechter nicht geschlagen, und sie verließen lieber die Stadt, als daß sie dem Rate Gehorsam leisteten. Möglicherweise ist auch von ihrer Seite versucht worden, den Kaiser zu einer Abänderung seiner Anordnung umzustimmen,¹⁰⁹ aber es blieb bei der einmal getroffenen Entscheidung. Der Kaiser lockerte später die harten Strafmaßnahmen, und einige der Ausgefahrenen kehrten wieder in die Stadt zurück.

Interessant ist noch, daß die bisherigen Inhaber die Güter als Eigentum und Lehen für alle Ewigkeit besitzen sollten, wenn die Ausgefahrenen innerhalb Jahresfrist von ihrem Rückkaufrecht keinen Gebrauch gemacht haben würden. Auf diese Weise ist eine gewisse Umschichtung der Vermögen vor sich gegangen, da der Großteil der Ausgewanderten nicht mehr nach Hall zurückkehrte und der Stadt verfeindet blieb.¹¹⁰

Faßt man das Ergebnis der Verfassungskämpfe in Hall kurz zusammen, so zeigt sich, daß der ganze Vorgang einen notwendigen Gesundungsprozeß im reichsstädtischen Leben darstellte. Entgegen den streng konservativen Anschauungen der Geschlechter, die in der Erhebung der Handwerker und ihren Forderungen einen Verstoß gegen die „natürliche Ordnung“ sahen, haben sich die Handwerker durchsetzen können. Die Verteilung der Verantwortung und das Mitbestimmungsrecht an der Gestaltung der Haller Geschicke war dem tatsächlichen Kräfteverhältnis, wenn auch noch nicht restlos, angeglichen worden. Nicht zuletzt kam den Handwerkern der Umstand zustatten, daß sie im Träger der öffentlichen Gewalt, dem Kaiser, einen großen Rückhalt und eine wohlwollende Unterstützung fanden. Mit der Errichtung der Verfassung des Jahres 1340 erst beginnt ein Zeitalter für Hall, das mit Recht als die Blütezeit der Haller Republik bezeichnet werden kann.

Beilage

Ludwig der Bayer bestätigte die von seinen Kommissaren erlassene Verfassung von Schwäbisch Hall am 19. September 1340. (Freiheitenbuch der Stadt Hall folio 342 ff., im gemeinschaftlich staatlich-städtischen Archiv.)

Wir Ludwig von gottes gnaden römischer kayser zu allen zeitten mherer des reichs bekennen offentlichen an disem brieve, das wir umb alle aufflauff, krieg unnd mißhällung, die zwischen den burgern gemainlichen von Hall biss uff disen heuttigen tag gewesen sindt, also gesezt, geordnet und gemacht haben, als her nach geschriben steet, die sie auch zu den hailigen geschworen hand, stet, ganz unnd unzerbrochenlich zu behalten unnd dawider nymermher zu kommen. Von erst seczen wir unnd wöllen, das sie ain ganz stät unnd gut freuntschafft unnd sohn mitainander halten sollen. Unnd das alle krieg unnd aufflauff und alle bundt-nuss, die mit brieffen unnd ayden oder wie die beschehen sindt inn den aufflauffen, ab sollen sein unnd kain crafft haben ohne die ayde, die sie von unns unnd des reichs wegen geschworn und gethun haben.

Wir haben ihn auch gesezt unnd gemacht ainen rhat unnd richter der sechszwainczigk sollen sein, zwölff burger, die richter unnd rhät sein sollen, sechsz mitterburger unnd achte von den hanndtwergkern, die zu dem rhat gehören unnd die all geschworn hand zu den hailigen, das sie thaten unnd urthailen jedem mann nach seinem rechten, arm unnd reichen, so sie beszt können und mögen ohn alle geverde unnd der statt mit allen sachen vor sein, als sie dunckt, das es unns, dem reich unnd der statt gemainlichen allerbest verlich unnd nucz sey.

Wer auch dhainerlay gesezte inn den aufflauffen zwischen ihn beschehen, die mögen sie verkeeren oder besteen lassen nach der statt gutem nuczze.

W

Ich Ludwig von gotz gunden küniglicher. Kaiser
burg gemeynde von Hall die uff disen künigen tag gewesen
und zerbroche so behalten. und da vnder nimm. le. Forman
krieg und schiff und all bunnung di mit Briefen und ord
geschworn und gesez haben. Wir haben in auch gesez und er
und dichte von den hantwercken di zu dem far gehönd und
kumen und mügen in all gemende. Und der beder mit all.
dinerlay gesez in den schiffen zwische in lafchete di in
all jar. uff sant Jacobs tag. eman burgermeister. so in die

Auch sezen wir unnd wöllen, das sie sechsunndczwainczig alle jar uff sant Jakobstag ainen burgermaister auss ihn nemen unnd den rhat verkeren auff ihr ayde, als ferr unnd als vil sie duncket, das es nucz sey.

Were auch, das ihr ainer abgiennng, als oft das geschicht, sollen sie ainen anderen nemen, unnd der alles das schwer unnd gebunden sey zu thon, das der vörder geschworn hat, unnd gebunden was.

Were auch, das der richter ainer abgiennng, so soll der schulthais ain gericht machen unnd sollen sie andern richter ainen andern kiesen uff ihr ayde, damit wir, das reich unnd die statt bewhart sein.

Auch sollen all richter, die zu dem rhat gehören, die jeczso sind oder die hernach gesezt werdent, uff dieselben ayde, die sie geschworn hannd, kain mieth nemen von des gericht oder von des rhats wegen ohne alle geverde. Unnd wer des überwunden wurde mit dreyen erbarn mannen, den zu glauben ist, der soll von dem gericht unnd von dem rhat ewiglich sein.

Wann sie auch ain stewr sezen wöllen, so soll der rhat kiesen auss gemainen leuthen, als vil man ihr darzu bedarff, die weder richter noch des rhats sein, die die stewr einnemen, unnd dieselben sollen dem burgermaister unnd der statt trewlich widerrechen.

Auch sezen wir und wöllen, das sie kainen pfalburger furbas nemen noch empfahen sollen.

Wir wöllen auch unnd sezen, das sie die juden schirmen unnd siczen sollen lassen inn allem dem rechten, als sie von alter bissher gesessen sein.

Wir haben auch geschaiden unnd gesaczt, das sie sohn, die wir gemacht haben zwischen ihn, ewiglich stet unnd ganncz besteen unnd pleiben soll, unnd wer darwider thet mit ayden, bunnnden, haimlichen rhäten oder mit dehainerlay gevelicher gesellschaft, das man sie uberwinden möcht mit dreyen erbarn mannen, den zu glauben ist, der oder die sollen unns unnd dem reiche leibs unnd guths verfallen sein unnd inn die statt nymmermher kommen biss an unns unnd des reichs gnadenn.

Auch behalten wir unns den gwalt, ob wir inn diser berichtung ichts vergessen hetten, das wir das furbass bessern mögen.

Unnd des zu urkunde geben wir disen brieff versigelt mit unnsrem kayserlichen innsigel, der geben ist zu Nördlingen am dinstag vor Mathei nach Christus

geburt dreyzehnhundert jar darnach in dem vierzigsten jar inn dem sechs- undzwainzigsten jar unnsers reichs unnd inn dem dreyzehenden des kayser- tumbs. 1340.

Anmerkungen

Mehrfach zitiert sind:

Eberle, H. H., Das Ratskollegium in den deutschen Städten bis zur Zeit der Zunftkämpfe; Dissertation. Freiburg 1914.

Gierke, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868/1873.

Gmelin, Julius, Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebietes. Schwäbisch Hall 1896.

Herolt, Johann, Chronik. Herausgeber Kolb, Württembergische Geschichtsquellen I. Stuttgart 1894.

Von Maurer, Georg L., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. 3. Erlangen 1870.

OAB; Beschreibung des Oberamts Hall. Stuttgart und Tübingen 1847.

WUB; Württembergisches Urkundenbuch.

¹ Herolt, S. 50 ff.

² Gmelin, S. 451.

³ Württembergisch Franken 1871, S. 76.

⁴ Die Urkunde ist gesiegelt mit dem Wappen der Stadt (ringweise nebeneinander ein Handschuh mit dem Kreuz zur Rechten, in einem dritten Ring ein weiterer Handschuh).

⁵ Es werden mehr als 150 Familien genannt; vgl. OAB, S. 147.

⁶ Schon in der Urkunde von 1037 scheint unter dem Begriff *area* nicht eine Hofstätte, sondern ein Salzanteilrecht gemeint zu sein. (W. Hommel in Württembergisch Franken 1940, S. 141.)

⁷ Nürnberg am Ausgang der Pfingstwochen 1331; vgl. Lünig, Teutsches Reichsarchiv partis specialis I, S. 900.

⁸ Wetteravia, Zeitschrift für Teutsche Geschichts- und Rechtsaltertümer 1828, S. 263.

⁹ A. Schliz, Die Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn; Dissertation, S. 84. Leipzig 1903.

¹⁰ Vgl. hierzu R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 68. Leipzig 1890. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, S. 192. Leipzig 1897.

¹¹ H. Planitz, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert. In Zeitschrift der Savignistiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 60, S. 103.

¹² Zum Beispiel Köln mit seiner Richerzeche, die allerdings eine ältere Schutzgilde darstellt.

¹³ Frankfurt, Bamberg, Basel; vgl. Gierke I, S. 339.

¹⁴ WUB 3, S. 298.

¹⁵ Sperrdruck und Klammerbezeichnung durch den Verfasser.

¹⁶ Der in der Urkunde von 1228 bereits Genannte, vgl. S. 33.

¹⁷ Gierke I, S. 342, Anm. 14.

¹⁸ Zur Definition des Rates vgl. Eberle.

¹⁹ WUB 4, S. 185.

²⁰ Maurer, S. 570, Anm. 6, und S. 577.

²¹ Zur Wahlfähigkeit vgl. Eberle, S. 67.

²² In Andernach 1171, bei Eberle, S. 67.

²³ 30. Mai 1271, WUB 7, S. 140.

²⁴ 3. November 1273, WUB 7, S. 263.

²⁵ OAB, S. 160.

²⁶ Haußer, Die alten 7 Burgen zu Hall; Württembergisch Franken 1863, Bd. 2, S. 222.

²⁷ Herolt, S. 51, sowie Friedrich Sybäus Müller in der Einleitung seines Ratsherrnbuches vom 30. April 1694 (Hall, Stadtarchiv), der fast wörtlich Herolt wiederholt, andererseits aber auf einen alten Folioband vom Jahre 1489 verweist, aus dem er sich seine Auszüge fertigte. Möglicherweise hat auch Herolt diesen Band gekannt.

²⁸ Müller im Ratsherrnbuch (Anm. 27), fol. 3a, setzt noch hinzu: „Welcher Under Rath 3 Mal in der Wochen zusammenzuziehen pflegte.“ Das Gerichtshaus des unteren Rats soll an einem Ort gestanden haben, „da anizo das Kornhaus stehet“.

²⁹ Frankfurt, Oppenheim; vgl. Gierke I, S. 281, Anm. 5.

³⁰ Ganz kampfflos ist diese allmähliche Beiordnung auch beispielsweise in Nürnberg nicht abgegangen, wo es später zu einer Verschmelzung beider Kollegien kam. Vgl. hierzu Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1902, S. 48.

³¹ Freiheitenbuch (Registration einer Ehrbarn Raths und gemeiner Stadt Hall, Kaiserliche, Königlichen und anderen Privilegien, Freiheiten und Begnadungen, auch derselben Confirmation und Bestettigung, de anno 1565), im Stadtarchiv, f. 86.

³² So auch in Frankfurt und Oppenheim in der Mitte des 13. Jahrhunderts; vgl. hierzu Gierke I, S. 281, Anm. 5.

³³ K. O. Müller, Die Reichsstadt Ravensburg, ihre Entstehung und ältere Verfassung; Dissertation, Tübingen 1902. S. 410.

³⁴ So auch in Frankfurt, Ulm, Magdeburg; vgl. Gierke II, S. 614.

³⁵ Vom Jahre 1316, Freiheitenbuch (Anm. 31), f. 341 ff.

³⁶ Eigentlich nicht dem Rate zugehörend.

³⁷ Ein neues Amt, aus dem Bürgerausschuß erwachsen.

³⁸ Warum Unmus hier als einziger Richter aufgeführt wird, ist unerfindlich. Für die nächsten Jahre schwankt die angegebene Zahl der Richter, z. B. 1327 — 7, 1331 — 8, 1372 — 8. Eine feste Zahl läßt sich nicht genau angeben, doch scheint die Achtzahl — mit dem Schultheißen waren es 9 — die Regel gewesen zu sein.

³⁹ Ratsherrnbuch (Anm. 27), f. 3.

⁴⁰ Schultheiß war in diesem Jahr Heinrich Unmus, der im Jahre vorher als Richter genannt wurde.

⁴¹ So tauchen fast alle anderen Namen im Verzeichnis von 1306 über die jährlichen Sieden (111 Pfannen gleichbleibend bis 1803) wieder auf. Nach dem Senftenbuch von Haspel, p. 18 ff. (Bibl. des Hist. Vereins für Württ. Franken; vgl. auch Gmelin, S. 227).

⁴² Herolt, S. 51.

⁴³ In Straßburg 1308, Mainz 1332, Augsburg 1340, Ulm 1327 und 1345. Hierzu auch Maurer II, S. 540 ff.

⁴⁴ Über Funktionen und Zuständigkeiten des Stättmeisteramtes ist in einem gesonderten Abschnitt der Dissertation berichtet.

⁴⁵ Gierke I, S. 275, Anm. 70.

⁴⁶ Über Möglichkeiten und Verfahren bei der Ratsergänzung vgl. Eberle, S. 50 ff.

⁴⁷ Nota im Ratsherrnbuch (Anm. 27), f. 260 und 284. Das Verbot wurde damals auch auf Verschwägte ausgedehnt!

⁴⁸ Gmelin, S. 263 ff.

⁴⁹ W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 1854, Bd. I, S. 281.

⁵⁰ Maurer III, S. 178.

⁵¹ Man erinnere sich an jene Verordnung vom Jahre 1261, die „Kellerhalse“ betreffend.

⁵² An anderer Stelle der Dissertation näher behandelt; vgl. J. Hansen, Stadterweiterung, Stadtbefestigung, Stadtfreiheit im Mittelalter. Mitt. des Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz, Heft 5.

⁵³ Hohenlohesches Urkundenbuch II, S. 85.

⁵⁴ Gmelin, S. 227. Vom Jahre 1306, Donnerstag vor St. Urbani, ist auch das sogenannte Senftenverzeichnis datiert.

⁵⁵ Vgl. Werner Matti, Verfassung und Wirtschaftspolitik der Saline Schwäbisch Hall bis zum Jahre 1802; Dissertation 1952; vgl. Württembergisch Franken 1954, S. 99.

⁵⁶ OAB, S. 157.

⁵⁷ Die Anzahl der Sieden blieb konstant bis zum Jahre 1803.

⁵⁸ Georg von Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1892, S. 57, gegen Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung XVII, 1, S. 289, der sie für Regal hält.

⁵⁹ Eidbuch der Stadt Hall um 1550 (Stadtarchiv), f. 180.

⁶⁰ Maurer III, S. 182.

⁶¹ Guden cod. dipl. anecdot. res Moguntinas, illustr., Tom. III, p. 56. Frankfurt (Main) und Leipzig 1747—1758.

⁶² C. Kochne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz, in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 31, Breslau 1890. S. 64.

⁶³ Gmelin, S. 254.

⁶⁴ Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8, S. 303. 1896.

⁶⁵ Reformation, Erklärung und Erneuerung alter Stadtrechte sowie das Bürgerrecht betreffend, Tom. II (Stadtarchiv), S. 21 und 839. 1573.

⁶⁶ Das Kollegium der „Fünfer“ oder „Heimlicher“, so auch in Basel 1360; vgl. Maurer III, S. 191.

⁶⁷ Hierzu Näheres an anderer Stelle der Dissertation.

⁶⁸ So ein Vermerk im Freiheitenbuch (Anm. 31), f. 344 r: „... und ist der Bann über das plut zu richten davor nit bey einem Rat, sondern an dem Schultheißen gestanden.“

- ⁶⁹ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Auflage, Bd. II, S. 299.
- ⁷⁰ Maurer III, S. 578.
- ⁷¹ Maurer III, S. 564.
- ⁷² Vgl. zur Frage des Kampfgerichts im einzelnen Maurer III, S. 739.
- ⁷³ Herolt, S. 94 f., wo auch die Kampfordnung in Einzelheiten beschrieben ist.
- ⁷⁴ Gmelin, S. 370.
- ⁷⁵ Kreiswarter, so auch Maurer III, S. 745.
- ⁷⁶ Maurer III, S. 747.
- ⁷⁷ Herolt, S. 98.
- ⁷⁸ Maurer III, S. 747, gibt als letztes Datum das Jahr 1504 an, in welchem in Regensburg eine Kampfforderung erging.
- ⁷⁹ Am 26. Januar 1276.
- ⁸⁰ Vgl. hierzu Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1866, S. 418 ff.
- ⁸¹ Mit dem Aufkommen der eigentlichen Ratsverfassung in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts.
- ⁸² Gemeint ist hierunter: außerhalb des Schultheißengerichts.
- ⁸³ Eidbuch (Anm. 59), f. 4.
- ⁸⁴ So in Speyer 1327; vgl. Maurer III, S. 580.
- ⁸⁵ Zum Beispiel in Dortmund, Nürnberg und Herford; vgl. Maurer III, S. 584, Anm. 48, 49 und 50.
- ⁸⁶ Zum Beispiel in Kolmar 1330, Hagenau 1331 und Ulm 1327.
- ⁸⁷ H. Lentje, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 145). Breslau 1923.
- ⁸⁸ Riegler, Die Reichsstadt Schwäbisch Hall im Dreißigjährigen Kriege, S. 9 ff. Stuttgart 1911.
- ⁸⁹ Vgl. auch L. Fürstenwerth, Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V.; Dissertation, S. 52, Anm. 1. Göttingen 1893.
- ⁹⁰ In Eßlingen Ratsordnung vom Jahre 1335. Eßlinger Urkundenbuch I, Nr. 612, § 16.
- ⁹¹ Gmelin, S. 218.
- ⁹² Insbesondere die Heroltsche Chronik und diejenige von Widmann (Württ. Geschichtsquellen Bd. 8). Aber auch F. S. Müller (Anm. 27) erwähnt die Verfassungskämpfe des Jahres 1340.
- ⁹³ Gmelin, S. 509.
- ⁹⁴ Viele adlige Geschlechter hatten auch außerhalb der Stadt Grundbesitz und Landseite.
- ⁹⁵ Herolt, S. 98.
- ⁹⁶ Ob dieser identisch ist mit dem Unterlandvogt von Schwaben? An seiner Stelle wirkt ursprünglich oder abwechselnd (?) Dietrich von Handschuchsheim als kaiserlicher Hofmeister und Rat bei den Verhandlungen mit.
- ⁹⁷ Maurer II, S. 213, bezeichnet die Mittelbürger als eine auch in anderen Städten vorkommende Zwischenstufe zwischen dem alten Adel und den Handwerkern. Meiner Ansicht nach handelt es sich um Handwerker, die durch ihren Reichtum den Geschlechtern ebenbürtig geworden waren — zum mindesten in der Macht ihres Geldes. Belege für diese Ansicht bieten die Vorgänge der „dritten Zwietracht“ 1509/10; Gmelin, S. 599.
- ⁹⁸ „Da macht wir all vier einmütiglich.“
- ⁹⁹ Vgl. die Beilage. Der Spruch der Kommission wird wegen der Gleichartigkeit des Textes nicht gebracht.
- ¹⁰⁰ Stälin, Württembergische Geschichte III, S. 222, Anm. 4.
- ¹⁰¹ Sie bestand wieder aus dem Grafen Ulrich von Württemberg, Heinrich von Zippingen, Konrad Groß, und an Stelle Burkhardt Sturmfeders war Dietrich von Handschuchsheim getreten.
- ¹⁰² Vgl. Herolt, S. 99 f., Anm. 3.
- ¹⁰³ Herolt, S. 104.
- ¹⁰⁴ Alle erwähnten Urkunden sind im Freiheitenbuch, f. 342 ff., enthalten (Anm. 31).
- ¹⁰⁵ Nach Herolt, S. 104, sind es 15 gewesen.
- ¹⁰⁶ Böhmer, Acta Imperii selecta, S. 553 und S. 824. Innsbruck 1870.
- ¹⁰⁷ Gmelin, S. 598 ff.
- ¹⁰⁸ Der Umgeltereid im Eidbuch (Anm. 59), f. 232, verweist ausführlich auf die Rechte und Pflichten der Umgelter oder Steuerer.
- ¹⁰⁹ Vgl. die Urkunde vom 28. Januar 1341 (Anm. 104).
- ¹¹⁰ So u. a. das Geschlecht von Vellberg; vgl. Gmelin, S. 512.